

E-6 Weitere Raumnutzungen

E-6.1 Militäranlagen

A. Ausgangslage

Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes. Um die Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen, beansprucht der Bund Boden und beeinflusst den Raum. Dem sicherheitspolitischen und militärischen Wandel folgend, sind diese Raumansprüche ständigen Veränderungen unterworfen. Mit dem Sachplan Militär verfügt der Bund über ein Instrument für die übergeordnete Planung der Armee.

Auf Solothurner Kantonsgebiet sind im Sachplan Militär folgende Schiess- und Übungsplätze aufgeführt:

Gemeinde	Objekt	Planquadrat
Aedermansdorf, Mümliswil-Ramiswil	Schiessplatz Guldental	E5
Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf	Schiessplatz Spittelberg	H4/I4
Herbetswil	Schiessplatz Schmidmatt	E6
Matzendorf	Übungsplatz Hellchöpfli	F6
Nuglar-St. Pantaleon	Übungsplatz Oristal	F2

Dazu kommen folgende Objekte: Armeelogistikcenter Oensingen sowie die Überetzstellen Boningen I und II, Flumenthal I und II und Schönenwerd.

Zur Koordination der Aktivitäten finden zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den kantonalen Behörden regelmässig Gespräche statt (in der Regel einmal pro Jahr).

B. Ziele

Störungsfreies Nebeneinander von militärischen und zivilen Raumansprüchen unter Wahrung der Interessen von Landschafts- und Umweltschutz ermöglichen.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz MG; SR 510.10, Art. 126 bis 130: Militärische Bauten und Anlagen)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (Militärische Plangenehmigungsverordnung MPV; SR 510.51)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): Sachplan Militär
- Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): Programm Natur, Landschaft, Armee NLA: Schiessplatz Fasiswald-Spittelberg und Schiessplatz Guldental

D. Darstellung

Richtplankarte: Darstellung der Schiess- und Übungsplätze.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Bund stimmt seine Standortentscheide für militärische Bauten und Anlagen mit dem kantonalen Richtplan ab.

E-6.1.1

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit dem Kanton. Die Koordination wird mit den periodischen Informationsgesprächen zwischen dem VBS und dem Kanton sichergestellt. Bei Umnutzungen militärischer Infrastrukturanlagen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Baubewilligungsverfahren vorbehalten.

E-6.1.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Raumplanung) informiert die Gemeinden bei Ortsplanungen über militärische Interessen, soweit ihm diese bekannt und sie für die Ortsplanung von Bedeutung sind. Für die räumliche und zeitliche Koordination ist das VBS verantwortlich.

E-6.1.3